

## Stellungnahme

zur Konsultation des Referentenentwurfs  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und  
Energie zur Änderung der Verordnung über  
den Zugang zu Gasversorgungsnetzen  
(GasNZV)

Berlin, 27. April 2017

## **Vorbemerkung**

Am 20. April 2017 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine Konsultation des Referentenentwurfs zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) gestartet.

FNB Gas bedankt sich für die Möglichkeit, an dieser Konsultation teilnehmen zu können, weist aber darauf hin, dass die Frist zur Stellungnahme mit einer Woche sehr knapp bemessen ist. Dies vorausgeschickt, möchte FNB Gas auf die vom BMWi vorgeschlagenen Änderungen an der GasNZV wie folgt eingehen.

### **1. Inkrafttreten der Verordnung**

Artikel 2 des Referentenentwurfs zur Änderung der GasNZV legt fest, dass die Verordnung sofort nach deren Verkündung in Kraft tritt. Für die Umsetzung der Vorgaben, insbesondere für die Umstellung des „first committed, first served-Prinzips“ bei der Vergabe von Kapazitäten an Speichern auf ein Auktionsverfahren und für die Einführung der Vermarktung von untertägigen Kapazitäten an Transportkunden auch an Nichtkopplungspunkten, ist eine Umsetzungsfrist zwingend erforderlich.

Um die notwendigen Anpassungen insbesondere in den Backendsystemen der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) und bei der Kapazitätsbuchungsplattform PRISMA vornehmen sowie ausreichend testen und Entgelte an sich ändernde Buchungsstrukturen anpassen zu können, ist es erforderlich, die Vermarktung von Kapazitäten an Speichern über Auktionen sowie die Vermarktung von untertägigen Kapazitäten an Transportkunden auch an Nichtkopplungspunkten erst ab dem Gaswirtschaftsjahr 2018/2019 einzuführen.

### **2. Nachrangige Vermarktung unterbrechbarer Kapazität**

#### **a. Nachrangige Vermarktung an GÜPs und MÜPs**

Das BMWi begründet die Streichung der Verpflichtung der FNB in § 11 Abs. 1 der GasNZV, „feste als auch „unterbrechbare“ Kapazität anzubieten“ mit dem Ansinnen, einheitliche Voraussetzungen für das Angebot unterbrechbarer Kapazitäten zu gewährleisten. Bezug genommen wird in diesem Zusammenhang auf Regelungen des Art. 32 des Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung (NC CAM), die aus Sicht der FNB jedoch differenzierter betrachtet werden müssen, als dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist. Insbesondere steht die Aussage, dass unterbrechbare Tages-, Monats-, Quartals- und Jahresprodukte nur angeboten werden dürften, wenn die festen Kapazitätsprodukte nicht angeboten werden bzw. ausverkauft sind, in zwei wesentlichen Punkten im Widerspruch zu den Abs. 1 und 2 des Art. 32 NC CAM:

1. Zunächst ist klarzustellen, dass mit Art. 32 Abs. 1 NC CAM Regelungen für das Angebot unterbrechbarer Langfristkapazität (d.h. Jahres, Quartals- und Monatskapazität) getroffen werden, die nicht nur vorsehen, diese erst dann anzubieten, wenn die jeweils feste Kapazität nicht angeboten bzw. ausverkauft ist. NC CAM lässt das Angebot unterbrechbarer Langfristkapazität zusätzlich ausdrücklich auch dann zu, wenn das jeweils feste Produkt mit Auktionsaufschlag (aber bspw. aufgrund eines sog. „undersells“ nicht vollständig) vermarktet wurde.

2. Im Gegensatz zu Langfriskapazitäten, die dem Wortlaut des Art. 32 Abs. 1 NC CAM nach „nur“ bei Erfüllung der o.g. drei Bedingungen (nicht angeboten, ausverkauft, mit Aufschlag vermarktet) angeboten werden dürfen (ein Angebot bei Nichterfüllung der Bedingungen demnach untersagt ist), ist es den FNB für Tageskapazitäten gem. Art. 32 Abs. 2 NC CAM erlaubt, die Entscheidung zu treffen, entweder unterbrechbare Kapazitäten auch dann anzubieten, wenn die jeweils feste Kapazität noch verfügbar ist oder ebenfalls eine Nachrangigkeit unterbrechbarer Kapazitäten vorzusehen. Die in Art. 32 Abs. 2 NC CAM genannten Bedingungen „ausverkauft“ bzw. „nicht angeboten“ beziehen sich mithin auf den Fall einer optionalen Einführung der Nachrangigkeit und sind somit nicht als Verpflichtung zur Umsetzung einer solchen Nachrangigkeit zu verstehen.

FNB Gas ist daher in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund Nr. 9 des NC CAM sowie den Aussagen von ENTSOG der Auffassung, dass der beabsichtigten unterschiedlichen Behandlung von Langfrist- und Tageskapazitäten im Zusammenhang mit der nachrangigen Vermarktung unterbrechbarer Kapazität in der Begründung zur Verordnungsänderung Rechnung zu tragen ist.

#### **b. Anwendung der Nachrangigkeit auf Nichtkopplungspunkte**

Unabhängig davon lehnt FNB Gas die in der Begründung der Novelle aufgeführte Ausdehnung der Anwendung der Nachrangigkeit von unterbrechbarer Kapazität auf Nichtkopplungspunkte ab. Eine solche Ausdehnung wäre unter anderem nicht mit den Reservierungen gem. § 38 GasNZV kompatibel.

### **3. Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte**

#### **a. Evaluierungsverpflichtung**

Untertägige Kapazitätsprodukte an Grenz- und Marktübergangspunkten wurden bereits zum 1. November 2015 durch den NC CAM verpflichtend eingeführt. Eine entsprechende Evaluierung dieser Punkte erfolgt regelmäßig durch ENTSOG. Eine zusätzliche Evaluierung durch die FNB würde nicht nur eine Doppelung darstellen, vielmehr ist zu berücksichtigen, dass eine Änderung nicht auf nationaler, sondern nur auf europäischer Ebene möglich wäre. Dies sollte durch eine Reduzierung des in § 11 GasNZV neu eingefügten Absatz 3 lediglich auf **Nichtkopplungspunkte** berücksichtigt werden.

#### **b. Technische Ausspeisemeldung für Kraftwerksbetreiber**

Die Nutzung untertägiger Kapazitätsprodukte an Ausspeisepunkten zu Kraftwerken macht es aufgrund der volatilen Nutzung und der hohen Ausspeiselast notwendig, die Inanspruchnahme von Ausspeisekapazitäten nach Stundenmengen in kWh/h beim FNB anzumelden. Anderenfalls müssen zudem bei der Prognose der Regelenergiebedarfe mehr Sicherheitsreserven eingeplant werden, da die Nutzung des Netzpuffers limitiert ist. Wir schlagen daher vor, in § 8 Abs. 5 GasNZV eine Regelung zu ergänzen, nach der für Ausspeisepunkte zu Kraftwerken der Ausspeisenetzbetreiber stets eine technische Ausspeisemeldung fordern kann. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Anforderung einer Ausspeisemeldung auf der Basis der derzeitigen Regelung gegenüber den Kraftwerksbetreibern nicht durchsetzbar ist.

### **4. Verbuchung von Auktionsaufschlägen auf das Regulierungskonto**

FNB Gas begrüßt ausdrücklich die Anpassungen des § 13 Absatz 4 zum Umgang mit den Auktionsaufschlägen. Der aktuelle Änderungsvorschlag greift allerdings zu weit, da (vermutlich als redaktionelles Versehen) aktuell alle Erlöse aus den Versteigerungen auf dem Regulierungskonto

verbucht werden sollen. Gemäß des ursprünglichen Regelungsgehaltes des Absatz 4 und auch gemäß der Begründung zur Änderung der GasNZV sollen Erlöse aus den Versteigerungen **in dem Umfang, in dem sie das in Übereinstimmung mit § 17 Absatz 1 der Anreizregulierungsverordnung gebildete Entgelt übersteigen**, auf dem Regulierungskonto nach § 5 der Anreizregulierungsverordnung verbucht werden.

#### **5. Streichung der Reservierungsquoten**

FNB Gas unterstützt die Streichung des § 14 GasNZV und die damit erfolgte Harmonisierung mit den bereits in den europäischen Vorgaben aus dem NC CAM in Fernleitungsnetzen festgelegten Reservierungsquoten.

#### **6. Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs und besondere Regelungen für Betreiber von Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen sowie Gaskraftwerken**

FNB Gas verweist in Bezug auf die §§ 17, 38, 39 GasNZV auf seine ausführliche Stellungnahme vom 14. Februar 2017. Wir weisen erneut darauf hin, dass die Inhalte der §§ 17, 38, 39 GasNZV bereits durch höherrangige Vorschriften abgedeckt und somit entbehrlich sind. FNB Gas empfiehlt daher weiterhin die ersatzlose Streichung der genannten Paragraphen. Insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Verfahrens zur Schaffung neuer Kapazität gemäß Kapitel 5 des NC CAM (Incremental Capacity) ist hinsichtlich des § 17 GasNZV eine Dopplung der Analyse gegeben, bspw. bei vorliegenden Erkenntnissen aus Marktabfragen zum Kapazitätsbedarf.

Ungeachtet dessen begrüßt FNB Gas die Anpassung des § 17 GasNZV auf den Zwei-Jahres-Rhythmus gem. § 15a EnWG sowie die klare Verzahnung des Prozesses nach § 17 und § 39 mit dem Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas). Auch die daraus resultierende Streichung des bisherigen § 17 Absatzes 2 wird durch uns unterstützt.

FNB Gas weist darauf hin, dass der Passus § 39 Absatz 2 Satz 1 korrigiert werden muss. Der Realisierungsfahrplan zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Anschlusswilligen kann nicht, wie im Entwurf des BMWi beschrieben, nach Bestätigung des Szenariorahmens erstellt werden, sondern erst nach Kenntnis der tatsächlich erforderlichen Netzausbaumaßnahmen, die mit dem NEP Gas erarbeitet werden und somit frühestens mit Abgabe des Entwurfs des NEP Gas bekannt sind. Folglich muss sich die Regelung auf die **Abgabe des Entwurfs zum NEP Gas an die Bundesnetzagentur (BNetzA) (i.d.R. zum 01.04) nach § 15a Absatz 1 EnWG** beziehen.

#### **7. Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete**

Die Änderung des § 21 mit der Vorgabe zur Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany spätestens zum 1. April 2022 wurde seitens FNB Gas nicht erwartet und ist überraschend.

In dem durch die Bundesnetzagentur begonnenen und noch laufenden Marktdialog ist das Erfordernis zur Zusammenlegung der beiden Marktgebiete nicht erkennbar. Die Liquidität an den Spotmärkten der beiden deutschen Marktgebiete wird insgesamt als sehr gut bewertet. Auch sind die Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines liquiden Terminmarktes grundsätzlich geschaffen. Vor diesem Hintergrund ist die verpflichtende und bedingungslose Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete irritierend, da im Eckpunktepapier des BMWi zur Novellierung der GasNZV angekündigt wurde, die Ergebnisse aus dem laufenden „Marktdialog zur Weiterentwicklung der deutschen Marktgebiete“ der BNetzA zu berücksichtigen.

Das BMWi führt als wesentlichen Grund für die Änderung des § 21 GasNZV die Weichenstellung für potentielle europäische Weiterentwicklungen von Gasmarktgebieten an. Es soll ausgeschlossen werden, dass weitergehende grenzüberschreitende Marktgebietszusammenlegungen mit Beteiligung nur eines der beiden deutschen Marktgebiete erfolgen und somit die dauerhafte Trennung der Marktgebiete in Deutschland manifestiert wird. Ebenfalls wird auf die Möglichkeit verschiedener Regulierungssysteme zwischen den Marktgebieten hingewiesen.

Zu den Gründen, inwieweit die Notwendigkeit besteht, eine Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete zu veranlassen, macht das BMWi keine überzeugenden Angaben. Insbesondere deshalb ist für FNB Gas die Entscheidung des BMWi für eine Marktgebietszusammenlegung nicht nachvollziehbar. Eine überzeugende Begründung ist insbesondere erforderlich, da FNB Gas zum jetzigen Zeitpunkt aus dem derzeit geführten Marktdialog keine Signale der Marktteilnehmer bekannt sind, die diese Zusammenlegung fordern.

Des Weiteren hat FNB Gas schon mehrfach darauf hingewiesen, dass bei einer Zusammenlegung von Marktgebieten – ob national oder grenzüberschreitend – mit einem erheblichen Aufwand insbesondere zur Beseitigung und Bewirtschaftung von Kapazitätsengpässen zu rechnen ist. Es ist sicher, dass eine Zusammenlegung einen Einfluss auf die Berechnung und Ausweisung fester freizuordenbarer Kapazitäten haben wird. Sollte eine Zusammenlegung der beiden Marktgebiete unter der Auflage erfolgen, dass das heutige Maß an festen Kapazitäten erhalten bleibt, kann das nur durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Investitionen in die Netzinfrastruktur erfolgen. Anderenfalls kommt es zu einer Reduktion des Angebots an festen frei zuordenbaren Kapazitäten. Teile der bestehenden frei zuordenbaren Kapazitäten müssen mit Zuordnungsaufgaben versehen werden, was wiederum negative Auswirkungen auf die Liquidität der Gashandelsmärkte hätte. Zusätzliche Kosten, die für eine Marktgebietszusammenlegung anfallen, sind von den Verbrauchern, vom Privathaushalt bis zum Industriekunden zu tragen.

Das BMWi führt ferner an, dass die Vorgabe einer Marktgebietszusammenlegung zum 1. April 2022 den FNB die Möglichkeit gibt, die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen im NEP Gas (NEP Gas) 2020 abzubilden. Investitionen, die im NEP Gas 2020 geplant werden, können nicht bis 2022 nutzbar gemacht werden. Erfahrungsgemäß beträgt der Realisierungszeitraum für NEP-Maßnahmen 5-7 Jahre nach Genehmigung des NEP Gas durch die BNetzA.

Aus Sicht von FNB Gas kann eine Marktgebietszusammenlegung kein Selbstzweck sein. Ein konkreter Nutzen - insbesondere für den Endkunden - sowie Aufwand und entsprechende Kosten sind entscheidende Faktoren. Diese müssen in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen. Eine Analyse des Nutzens und der Kosten hat jedoch noch nicht stattgefunden. Eine solche Kosten-Nutzen-Analyse sollte erst dann vollzogen werden, wenn auch die Wirkungsweise der zu implementierenden Netzkodizes NC CAM und NC TAR beurteilt werden kann, womit nicht vor 2020 zu rechnen ist. Die Kosten-Nutzen-Analyse sollte anschließend umfassend durch die BNetzA konsultiert werden, wobei auch die durch das BMWi angeführten nicht monetären Aspekte diskutiert werden sollten. Erst wenn sich ein signifikanter Mehrwert herausstellt, kann eine Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete erfolgen.

**Ansprechpartner**

Inga Posch  
Telefon: +49 30 921023-510  
Inga.Posch@fnb-gas.de

Jeremias Pressl  
Telefon: +49 30 921023-513  
Jeremias.Pressl@fnb-gas.de